

## Der verfassungsrechtliche Kulturauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Die Hamburger Dissertation, angefertigt bei *H.-H. Trute* und zweitvotiert von *W. Hoffmann-Riem*, beruht nicht nur auf der familiären Einführung in Kunst und Kultur, die der *Autor* im Vorwort dankend erwähnt, sondern auch auf seinen amerikanischen Erfahrungen während eines Magisterjahres in Boston, Massachusetts, wo ihm das marginale Dasein des *public broadcasting* in einem ganz und gar marktorientierten Medienangebot vorgeführt wurde; ein Angebot, das seinerseits nicht naturwüchsig ist, wie Marktideologen manchmal glauben machen wollen, sondern selbst ein menschliches Konstrukt darstellt und vor allem bestimmte elementare Bedürfnisse bedient, die ihrerseits durch das Angebot wiederum verstärkt werden, sodass daraus eine Spirale bedenklicher Anspruchslosigkeit entsteht, die manipulativen Mechanismen folgt. Ziel der Untersuchung ist es, die Facetten des Kultur-Begriffs zu erschließen, die im Zusammenhang des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gebraucht wurden und werden; dies auf der Grundlage einer Sensibilisierung für all die vor allem auch persönlichen Wertungen, die einfließen, wenn über Kultur diskutiert wird. Am Ende führt das zu den verfassungsnormativen und anthropologischen Wertungen, denen der Begriff von Kultur zugänglich ist, sowie zu den Konsequenzen, die sich daraus für die Förderung der Kultur im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ergeben. Kultur wird dabei in einfachster Formulierung als „geistige Leistung“ wie als „soziales System“ begriffen. Dabei werden mit diesen Sonden die im Untertitel angegebenen Gebiete durchschritten.

Das Konzept für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bemisst sich nach der Untersuchung im Ergebnis nach den Defiziten „einer sich selbst überlassenen Rundfunklandschaft“. Das von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete Programmangebot muss daher nach Inhalten und Tendenzen umfassend sein. Dies erfordert ein fundiertes Angebot aus den Bereichen Kunst, Wissenschaft und Bildung sowie Religion, aber auch etwa des Friedens und der Völkerverständigung. Dafür werden die verfassungsrechtlichen Grundlagen genannt, die sich vor allem im ersten Abschnitt des Grundgesetzes, also im Grund-



### Christian Lewke:

*Der verfassungsrechtliche Kulturauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Eine funktionsbezogene Betrachtung des Mediums in seiner Bedeutung für Individuum, Gesellschaft, Kunst, Wissenschaft und Religion.* Frankfurt am Main 2007: Peter Lang, Internationaler Verlag der Wissenschaften. 177 Seiten, 41,10 Euro

rechtsteil finden. Zudem soll „Gemeinschaftlichkeit“ auf nationaler, aber auch auf lokaler Ebene sowie innerhalb lebensräumlicher Systeme befördert werden, die durch Symbole und Institutionen, vor allem aber durch eine umfassende Kommunikation innerhalb der Gesellschaft zu gewährleisten sein soll und auch sozialintegrative Werte zu vermitteln hat; für diese Aspekte werden auch Staatszielbestimmungen, also etwa des sozialen Rechtsstaates und der Verantwortung für die künftigen Generationen, herangezogen.

Das Phänomen „Kultur“ wird dabei auf das menschliche Leben in einem universellen Sinne bezogen und ist zweifellos nur durch Leistung möglich. Daher umfasst der Kulturauftrag alle Facetten des menschlichen Lebens. Dies reicht über bloße Vordergründigkeiten hinaus und ist auch der Grund dafür, dass Literatur und Rechtsprechung den Begriff der Kultur bemühen. Dort ist er vor allem Gegenbegriff und damit Korrektiv gegen andere Funktionszuschreibungen für öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Dabei ist Kultur nicht zu verstehen als ein sich selbst erschaffendes, d. h. autopoietisches System, auf das der Rechtsanwender von außen blickt; er ist vielmehr selbst Teil dieses Systems und steht innerhalb dessen. Daher ist „Kultur“ jeweils selbst dem rechtlichen Rahmen entsprechend zu definieren. Dabei spielt das Verfassungsrecht eine zentrale Rolle, aber ähnlich auch das Feld „Gesellschaft und Individuum“. Das Resultat dieser Bemühung bleibt immer ein Produkt der eigenen Wertungen und Interpretation; insofern sind die Schlüsse immer anfechtbar. Diese Hermeneutik lässt sich nicht durchbrechen. In diesem Sinne kann auch der Rundfunk von Wertungen nicht freigehalten werden. Auch wer behauptet, hier keine Wertungen zuzulassen, der muss doch in praxi werten. Wer Wertungen ausschließt, der lässt anderen Impulsen und Einflussnahmen Raum, ohne dies zu bemerken. Daher besitzt es größere Transparenz, Wertungen im Rahmen der Programmgestaltung hinzunehmen, die eine Grundlage im Recht haben, das dann in entsprechenden Verfahren und der Organisationsstruktur vor allem der Rundfunkräte sozusagen konzeptuell vollzogen und nachvollzogen wird. Auf diese Weise kann auch „Kultur“ einen Ort im öffentlich-rechtlichen Rundfunk einnehmen, ohne zu gängeln und zu reglementieren.

Die Arbeit spricht in vielem an, ist umfassend angelegt und weist den *Autor* als einen in Kultur und Bildung bewanderten Kollegen aus. Sie verwendet die rechts- und sozialwissenschaftliche Literatur weithin und kann deshalb auch als Steinbruch für den Einstieg in das nicht leicht zu schulternde Thema „Kultur“ dienen. Allerdings grenzt sich die Schrift dabei nach dem Geschmack des Rezensenten manchmal nicht deutlich genug von solchen *Autoren* ab, die gewissermaßen eine Leitkultur verordnen wollen und glauben, dies dem geltenden Verfassungsrecht entnehmen zu können. Indes zeigt die Art und Weise des Gebrauchs der indirekten Rede doch Distanz, wie sich zudem manchmal aus Fußnoten ergibt. Ganz sicher wird die Arbeit trotz der Bescheidenheit, in der sie auftritt, in der weiteren Debatte einen Ort haben, vor allem auch, weil sie aufgeschlossen, interdisziplinär, konsequent, kundig und weiterführend argumentiert.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig